



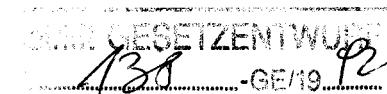
Osterreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35 / III, Tel. 53 444 / 436 DW

□



am: 22. DEZ. 1992

23. Dez. 1992

Neujahrs-Banner

Bundesministerium
für Unterricht und Kunst
z. H. Herrn Ministerialrat
Dr. Felix JONAK

Minoritenpl. 5
1014 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Csuvala/Ch/386/92

Ihr Zeichen

12.940/102-III/2/92

Wien,

4. Dezember 1992

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Präambel:

Die vorliegende Schulunterrichtsgesetz-Novelle steht in engem Konnex zur 14. Schulorganisationsgesetz-Novelle. Es gelten daher die grundsätzlichen Anmerkungen dazu, aus der Stellungnahme der Bundessektion Pflichtschullehrer.

Zu § 9 Abs. 5:

Der hier vorgeschlagene Textentwurf sieht die Zuweisung von Stunden im Betreuungsteil ohne Zustimmung des Lehrers vor. Die Bundessektion Pflichtschullehrer lehnt diese Form der Zuweisung strikt ab, da halbwertige Stunden grundsätzlich nicht zuweisbar sind.

Weiters ist im Sinne von autonomer Gestaltung kein Anlaß gegeben, der Schulbehörde erster Instanz die Zuweisung der Lehrer und Erzieher zur Kenntnis zu bringen.

Zu § 12a Abs. 1, Zif. a:

Die hier gewählte Formulierung verhindert die Aufnahme von Schülern während des Schuljahres (Schulwechsel, Zuzug von Schülern, ...), wenn dadurch eine neue Gruppe eröffnet werden muß. Diese restriktive Haltung widerspricht dem Grundsatz der "Schaffung von Betreuungsmöglichkeiten", wie dies in der 14. SCHOG-Novelle beabsichtigt wurde.

-/2

- 2 -

Zu § 12a Abs. 1, Zif. 1c und Zif. 2c:

Die unterschiedliche Vorgangsweise kann argumentativ nicht gestützt werden, da jede Anmeldung sich jeweils nur auf die Zeit des Besuches an der Schule beziehen kann.

Zu § 12a Abs. 2:

Die Formulierung "... können sich die Schüler von der Teilnahme am Betreuungsteil nur zum Ende des ersten Semesters abmelden" steht im Widerspruch zu § 12a Abs. 1, Zif. 1c und Zif. 2c.

Zu § 56 Abs. 8:

Die Installierung eines Leiters des Betreuungsteiles ist grundsätzlich zu begrüßen. Dieser Arbeitsumfang kann jedoch nicht ohne adäquate Abgeltung erfolgen. Eine Verankerung dieser Abgeltung muß im Gehaltsgesetz oder im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz erfolgen. Eine derartig umfassende zusätzliche Tätigkeit kann nur bei dienst- und besoldungsrechtlichen Vorkehrungen verlangt werden.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/II

(Hermann Helm)

Vorsitzender

Ergeht zur Kenntnis an:

Präsidium der GÖD
in 25-facher Ausfertigung Präsidium d. Nationalrates
alle LS der BS Pflichtschullehrer